

64. Steht es dem Schuldner einer cedierten Forderung zu, die Abweisung der seitens des Cessionars angestregten Klage deswegen zu verlangen, weil der Vertrag über die Forderungsabtretung unter den Voraussetzungen des §. 309 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 abgeschlossen, also nach A.L.R. I. 3. §. 35 dem Cessionar ihm gegenüber keine Rechte verleihe?

I. Civilsenat. Urth. v. 5. Februar 1881 i. S. M. A. G. (Kl.) w. F. M. (Bekl.) Rep. I. 457/80.

- I. Kreisgericht Conitz.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat vorliegend, als Cessionar, auf Grund von Cessions-Urkunden, deren Echtheit und Beziehung auf die verfolgte Forderung nicht streitig ist, Klage erhoben. Er ist mit dieser Klage in zweiter Instanz abgewiesen, weil der Vertrag über die Cession die wesentlichen Thatbestandsmerkmale des in dem §. 309 der preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 mit Kriminalstrafe bedrohten Vergehens an sich trage, und jedenfalls eine (im Sinne des §. 87 der Einleitung und des §. 35 A.L.R. I. 3) unerlaubte Handlung sei.

Diese Entscheidung ist von dem Kläger mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen und als Nichtigkeitsgrund Verletzung der vorbezeichneten Gesetzesstellen und des Grundsatzes von der Unzulässigkeit aus dem Rechte eines Dritten hergeleiteter Einreden geltend gemacht.

Dieser Angriff ist zutreffend.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat bereits (Entsch. Bd. 25 Nr. 7 S. 33) ein Erkenntnis des Appellationsgerichtes zu Posen vernichtet,

in welchem ein ernstlich, aber zur Bevorteilung von Gläubigern gethätigtes Rechtsgeschäft als solches für eine unerlaubte Handlung im Sinne des §. 35 A. L. R. I. 3 erachtet war. Es ist die Vernichtung damals mit Recht darauf gegründet, daß jene Gesetzesstelle sich (nach ihrer Fassung) auf solche Handlungen beziehe, aus welchen keinerlei Rechte für den Handelnden entstehen könnten, während der preussische Gesetzgeber selbst in den §§. 1. 2. 7 Ziff. 1. 9 und 10 des Gesetzes vom 9. Mai 1855, betreffend die Befugnis der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, bei ernstlichen, die Bevorteilung von Gläubigern bezweckenden, Rechtshandlungen nur dem Gläubiger ein (durch die wesentlichen Voraussetzungen der Thätigung der betreffenden Rechtshandlung zur Zeit des Daseins der Forderung des Anfechtenden, sowie durch die Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners und durch die Geltendmachung des Rechtes innerhalb eines relativ bestimmten Zeitraumes beschränktes) Anfechtungsrecht verleihe, mithin dergleichen Rechtshandlungen keinesweges als unerlaubte Handlungen betrachte, aus denen für den Handelnden überhaupt keinerlei Rechte entstehen könnten, sondern nur als solche Handlungen, deren Wirkungen von bestimmten Personen, unter gewissen Voraussetzungen, soweit das rechtliche Interesse dieser Personen durch jene Wirkungen beeinträchtigt werde, mittels Anfechtungsklage und Einrede paralytisch werden dürften.

Dieselben Gesichtspunkte greifen auch in dem Falle des §. 309 preuß. Konkursordnung durch; denn die civilrechtlichen Folgen solcher Geschäfte, welche in der Absicht, die Gläubiger zu bevorteilen, vor der Konkursöffnung abgeschlossen sind, sind in den betreffenden Bestimmungen des elften Abschnittes des ersten Titels der preussischen Konkursordnung im Principe gleichartig mit dem oben erwähnten Gesetze vom 9. Mai 1855 dahin fixiert, daß solche Geschäfte nach eröffnetem Konkurse von der Gläubigerschaft und (wenn diese von dem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch machen will) von dem einzelnen Gläubiger angefochten werden können, und es entsteht eine schlagende Anzeige dafür, daß der Gesetzgeber diesem Principe auch den Specialfall des §. 309 preuß. Konkursordnung hat unterordnen wollen, daraus, daß dieser §. 309 dem Art. 597 des Code de commerce (in der neuen Fassung des dritten Buches gemäß Gesetzes vom 28. Mai 1838) entnommen, aber die Bestimmung des Art. 598:

„Les conventions seront, en outre, déclarées nulles à l'égard de toutes personnes, et même à l'égard du failli. Le créancier sera tenu de rapporter à qui de droit les sommes ou valeurs qu'il aura reçues en vertu des conventions annullées“

nicht in das preußische Gesetz übernommen ist.

Für den Schuldner liegt auch in dem Wechsel der Forderungsinhaberschaft, falls dieselbe nicht etwa um ihn zu bevorteilen (d. h. ihm die Geltendmachung begründeter Einreden abzuschneiden) gethätigt ist (wogegen ihm der Behelf arglistigen Verhaltens zusteht), kein Eingriff in seine Rechtsphäre. Die Bevorteilung von Gläubigern seines Gläubigers und die durch diese Bevorteilung für die ersteren entstandene Möglichkeit der Anfechtung des Forderungsübertragungsgeschäftes kann für den Schuldner nur unter ganz bestimmten hinzutretenden Voraussetzungen zu dem vorliegend nicht geltend gemachten Behelfe des Depositions-Rechts führen.“